

30.10.91

AS - A - FJ - Fz

Antrag

des Landes Baden-Württemberg

EntschlieBung des Bundesrates zur Reform der Altershilfe für Landwirte
mit eigenständiger sozialer Sicherung der Bäuerin

DER MINISTERPRÄSIDENT DES LANDES
BADEN-WÜRTTEMBERG

Stuttgart, den 28. Oktober 1991

II-5248

An den
Präsidenten des Bundesrates
Herrn Dr. Henning Voscherau

Sehr geehrter Herr Bundesratspräsident,

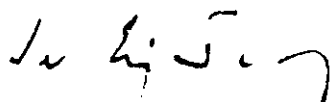
die Landesregierung von Baden-Württemberg hat beschlossen, dem
Bundesrat den in der Anlage beigefügten Antrag für eine

EntschlieBung des Bundesrates zur Reform der Altershilfe
für Landwirte mit eigenständiger sozialer Sicherung der
Bäuerin

zuzuleiten.

Ich bitte Sie, den Antrag nach § 36 Abs. 1 der Geschäftsordnung des
Bundesrates den zuständigen Ausschüssen zuzuweisen.

Mit freundlichen Grüßen



Anlage

EntschlieÙung des Bundesrates zur Reform der Altershilfe für Landwirte mit eigenständiger sozialer Sicherung der Bäuerin

- I. Der Bundesrat beobachtet mit Sorge die Entwicklung der Lage der Landwirtschaft.

Die Einkommenssituation der landwirtschaftlichen Betriebe ist wegen der übervollen Agrarmärkte und der sinkenden Erzeugerpreise absolut unbefriedigend. Die anstehende Reform der Gemeinsamen Agrarpolitik sowie der Abschluß der GATT-Verhandlungen dürften diese Situation weiter verschlechtern.

Die Folgen sind

- ungünstige Zukunftsperspektiven für die junge Generation
- weiter abnehmende Attraktivität des Berufs der Bäuerin
- zunehmende Probleme bei der Hofnachfolge und
- Beschleunigung des Strukturwandels in der Landwirtschaft.

Die Agrarpolitik muß der Landwirtschaft Perspektiven vermitteln und Wege zur Zukunftssicherung aufzeigen. Eines der zentralen Ziele sind dabei stabile Preise, die über eine Herstellung des Marktgleichgewichts erreicht werden können. Darüber hinaus ist eine Reform der agrarsozialen Sicherung geboten, insbesondere in ihrem Kernbereich, der Altershilfe für Landwirte, verbunden mit einer eigenständigen sozialen

Sicherung der Bäuerin, damit vor allem die Zukunftsperspektiven für die junge Generation verbessert werden. Gleichzeitig ist sicherzustellen, daß die Sozialkostenbelastung der bäuerlichen Familienbetriebe in tragbaren Grenzen gehalten wird. Dies macht ein stärkeres finanzielles Engagement des Bundes in der agrarsozialen Sicherung notwendig.

Der Bundesrat bittet daher die Bundesregierung, baldmöglichst einen Gesetzentwurf vorzulegen, der folgenden Zielen Rechnung tragen sollte:

1. Der Ehegatte des landwirtschaftlichen Unternehmers erhält einen eigenständigen Anspruch auf Altersgeld und vorzeitiges Altersgeld im Falle der Erwerbsunfähigkeit.
2. Der Ehegatte wird beitragspflichtig. Der Ehegattenbeitrag wird vom Unternehmer geschuldet.
3. Die Bundesmittel werden erhöht und so eingesetzt, daß für die bäuerliche Familie insgesamt keine höhere Belastung als nach geltendem Recht entsteht.
4. Die Altersgeldanwartschaft wird kontinuierlich (linear) aufgebaut, wobei Regelungen des sozialen Ausgleichs sicherstellen, daß bei Erwerbsunfähigkeit oder Tod in jungen Jahren mindestens Leistungen in Höhe des geltenden Rechts zu gewähren sind.
5. Die Höhe des Altersgeldes eines landwirtschaftlichen Unternehmers erreicht nach 25 Beitragsjahren mindestens die Höhe eines Altersgeldes für einen alleinstehenden Unternehmer nach geltendem Recht, die Höhe des Altersgeldes für den Ehegatten mindestens 75 v.H. dieses Betrages.

6. Bei der Regelung der Frage der Abgabe des landwirtschaftlichen Unternehmens im Zusammenhang mit der Gewährung von Geldleistungen muß die durch die eigenständigen Ansprüche beider Ehegatten veränderte soziale Lage der bäuerlichen Familie berücksichtigt werden.

7. Die Altersgrenze wird flexibilisiert.

Der Bundesrat ist offen für alternative Lösungen, sofern sie dem Ziel eines eigenständigen Leistungsanspruchs der Bäuerin ebenfalls Rechnung tragen.

II. Begründung:

Die Entwicklung der Lage der Landwirtschaft erfordert, daß die seit Jahren diskutierte Agrarsozialreform nunmehr in Angriff genommen wird. Dies gilt insbesondere für die Altershilfe für Landwirte, in der für die Bäuerin erhebliche Sicherungsdefizite bestehen. Wenn der bäuerliche Familienbetrieb als Kern der Landwirtschaftsstruktur erhalten bleiben soll, müssen der jungen Generation bessere Zukunftsperspektiven geboten werden. Junge Frauen können für den Beruf der Bäuerin kaum motiviert werden, wenn sie in ihrer Alterssicherung völlig vom Ehemann abhängig sind und nicht einmal einen Invaliditätsschutz haben. Die jetzige Regelung wird auch den Leistungen der Bäuerinnen im Familienbetrieb nicht gerecht, erbringen sie doch laut Agrarbericht 1991 im Durchschnitt 30% der von Familienangehörigen geleisteten Arbeit.

Den unter Nrn. 1 bis 7 der EntschlieÙung aufgeführten Zielen einer Reform der Altershilfe für Landwirte liegen folgende Überlegungen zugrunde:

Dem Ehegatten des Unternehmers, also in aller Regel der auf dem Hof mitarbeitenden Bäuerin, soll ein eigenständiger Leistungsanspruch in Höhe der Hälfte des Verheirateten-Altersgeldes nach geltendem Recht eingeräumt werden. Der Unternehmer (Betriebsleiter) hat einen Anspruch in Höhe des bisherigen Alleinstehenden-Altersgeldes. Setzt man den Anspruch des Unternehmers = 100%, beträgt der Anspruch des Ehegatten = 75%. Die Leistungen an die Ehegatten insgesamt erhöhen sich dadurch um rd. 16,7%.

Entsprechend der Abstufung der Leistungen werden Beiträge erhoben. Der Ehegattenbeitrag beträgt also 75% des dem Alleinstehendenbeitrag entsprechenden Unternehmerbeitrags und wird vom Unternehmer geschuldet. Insgesamt soll für die bäuerliche Familie keine höhere Belastung als nach geltendem Recht entstehen.

Dies wird dadurch erreicht, daß sich der Unternehmerbeitrag wegen der wesentlich höheren Zahl von Beitragspflichtigen gegenüber dem geltenden Recht reduziert und der Ehegattenbeitrag aus Bundesmitteln zu 50% bezuschußt wird (indirekter Zuschuß, der den Alterskassen unmittelbar zufließt = stärkere Gewichtung der Bundesmittel zur Entlastung der bäuerlichen Familie).

Die Beitragsbelastung der Familie bleibt also in etwa dieselbe, bei deutlich verbesserter Leistung. Der alleinstehende Unternehmer wird beim Beitrag entlastet, bei gleich hoher Leistung wie bisher. Bezuschussung des Ehegattenbeitrags und Entlastung des alleinstehenden Unternehmers sind gleich hoch.

Die Flexibilisierung der Altersgrenze ermöglicht es den Ehegatten, nach der Hofabgabe in aller Regel gleichzeitig in den Ruhestand zu gehen.

Baden-Württemberg hat nach diesen Grundsätzen ein detailliertes Reform-Modell entwickelt, das insgesamt ca. 15% mehr Bundesmittel (etwa 400 bis 450 Mio DM) erfordert, wenn es auf den gegenwärtigen Bestand projiziert wird. In der Anfangsphase ist der Mehrbedarf an Bundesmitteln deutlich niedriger. Nach Berechnungen auf der Datenbasis der Landwirtschaftlichen Alterskassen Baden und Württemberg werden in den Jahren bis 1995 ca. 5 bis 9% mehr Bundesmittel benötigt. Zudem gewährleistet der vorgesehene kontinuierliche (lineare) Aufbau der Altersgeldanwartschaft wegen der stärkeren Beitragsbezogenheit der Leistung längerfristig eine verbesserte finanzielle Stabilität des Systems.

Das baden-württembergische Reform-Modell ist in seinen finanziellen Auswirkungen (je nach Ausgestaltung) variabel, ohne daß an seinen Grundstrukturen etwas verändert werden müßte.